



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 21. April 2020

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	1
Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige	1
Kurzarbeitergeld	1
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	2
KfW Sonderprogramme	2
KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern	2
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	3
Unterstützungen der Berufsgenossenschaften	3
Stundung von Umsatzsteuer	3
Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen.....	4
Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise	4
Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie [21.04.]	5
Kostenfreie Webinare für Unternehmen an der NBS.....	6
Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro	6
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	7
Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS).....	7
Darlehnsprogramme	9
Die Hamburger Kredit Liquidität (HKL)	9
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	9
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona	10
Weitere finanzielle Unterstützungen	11
Bürgschaften (BG)	11
Landesbürgschaften	11
Gegebenenfalls relevant für KMU	11
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	11
Hamburg-Kredit Wachstum	11
Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde.....	11
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	12
Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes (bis 10 Beschäftigte) [21.04.].....	12
Landesprogramm Corona-Soforthilfe (mehr als 10 bis 50 Beschäftigte).....	13
Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität.....	14
Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)	15
IB.SH Mittelstandssicherungsfond	15
Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH	16
Finanzielle Unterstützungen für Kultur und Sport	16
Soforthilfe Kultur	16

Soforthilfe Sport	17
Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen.....	18
Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes [21.04]	18

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstaufschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstaufschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischen Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

[Weitere Informationen](#)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten. Als Vorbild hierfür dienen Regelungen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. [Weitere Informationen](#)

Grundsicherung (ALG II) für Selbstständige

Selbstständige erhalten leichter Zugang zur Grundsicherung, damit Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert sind. Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt, Leistungen sollen sehr schnell ausgezahlt werden. [Weitere Informationen](#)

Kurzarbeitergeld

Der Gesetzgeber hat Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld (KUG) beschlossen. Sie gelten mit Wirkung zum 01. März 2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet.

Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KUG) besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltsausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das

Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.

- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(Merkblatt „Kurzarbeitergeld (KUG): Corona Virus: Informationen für Unternehmen“ [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

[Weitere Informationen](#)

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramme

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner können die sehr zinsgünstigen Sonderprogramme der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen (bislang risikogerechtes Zinssystem nach Bonitäts-Besicherungsklassen)
 - o Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
- **Konsortialfinanzierung:**
 - o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - o Für Mittelständische und Großunternehmen
 - o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.

KfW Schnellkredit für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen ab dem 15.04. den neuen KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
 - o Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung [Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Stundung von Umsatzsteuer

Die Finanzverwaltung hat diverse Maßnahmen ergriffen, mit denen sie den von der Krise betroffenen Unternehmen unter die Arme greifen will. So sind beispielsweise (zinslose) Steuerstundungen für die bis Jahresende fälligen Steuern möglich. Das gilt neben Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer auch für die Umsatzsteuer. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sollen keine strengen Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis: Bislang (vor der Coronakrise) wurde eine Stundung der Umsatzsteuer von der Finanzverwaltung i. d. R. abgelehnt, da die Umsatzsteuer vom Endverbraucher getragen und vom Unternehmer lediglich "eingesammelt" wird.

Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein sollen außerdem die Sondervorauszahlungen für die Dauerfristverlängerung erstattet werden. [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafverfahrensrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhausentlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht
-

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzentwurf [hier](#))

Lohnsteuer - Sonderregelung für Grenzpendelnde während der Corona-Krise

Das Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte am 3. April 2020 eine Pressemitteilung bezüglich einer Sonderregelung für Grenzpendelnde, die aufgrund der Corona-Krise im Home-Office bleiben müssen. Gleichzeitig bestätigte das BMF die Corona-bedingte Steuerfreiheit von Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 1.500 Euro.

Wesentliche Inhalte der Erklärung zu den Sonderregelungen:

- Für Beschäftigte, die normalerweise täglich von ihrem Wohnsitz aus in einen anderen Staat zur Arbeit pendeln, aber aufgrund des Corona-Virus nun ihre Tätigkeit vermehrt im Home-Office nachgehen, können sich steuerliche Folgen ergeben.
- Dies ist etwa dann der Fall, wenn – nach den zugrunde liegenden Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens der beiden betroffenen Staaten – das Überschreiten einer bestimmten Anzahl an Tagen, an denen der eigentliche Tätigkeitsstaat nicht aufgesucht wird, zu einem teilweisen Wechsel des Besteuerungsrechts führt.
- Die Frage, welcher Staat bei Beschäftigten, die in einem Staat wohnen und in einem anderen Staat ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen, besteuern darf und wie in diesem Zusammenhang eine Home-Office Tätigkeit zu bewerten ist, ist nicht immer einheitlich geregelt.
- Ziel des BMF ist daher eine – zeitlich befristete – Sonderregelung für – aufgrund des Corona-Virus – im Home-Office arbeitende Beschäftigte zu schaffen, bei der die Arbeitstage in diesem Zeitraum so behandelt werden, als hätten sie ihre Arbeit wie gewohnt an ihrem eigentlichen Tätigkeitsort nachgehen können. Die Corona-bedingte Home-Office Tätigkeit hätte damit keine steuerlich nachteiligen Folgen für die betroffenen Grenzpendelnde.
- Für Arbeitstage, die unabhängig von den Corona-Maßnahmen im Home-Office oder in einem Drittstaat verbracht worden wären, soll diese Möglichkeit nicht gelten, insbesondere dann nicht, wenn die Beschäftigten laut arbeitsvertraglicher Regelungen grundsätzlich ohnehin im Home-Office tätig wären.
- Sobald die ausgerufenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus wieder zurückgefahren werden, soll auch die Sonderregelung wieder aufgehoben werden. [Weitere Informationen](#)

Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie [21.04.]

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) angefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1) Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden. Dies gilt nur, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann. Die Verlängerung muss wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. § 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt für Tätigkeiten
 1. beim Herstellen, Verpacken einschließlich Abfüllen, Kommissionieren, Liefern an Unternehmer, Be- und Entladen und Einräumen von
 - a) Waren des täglichen Bedarfs,
 - b) Arzneimitteln, Medizinprodukten und weiteren apothekenüblichen Waren sowie Hilfsmitteln,
 - c) Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der COVID-19-Epidemie eingesetzt werden,
 - d) Stoffen, Materialien, Behältnissen und Verpackungsmaterialien, die zur Herstellung und zum Transport der in den Buchstaben a bis c genannten Waren, Mittel und Produkte erforderlich sind,
 2. bei der medizinischen Behandlung sowie bei der Pflege, Betreuung und Versorgung von Personen einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten,
 3. bei Not- und Rettungsdiensten, der Feuerwehr sowie beim Zivilschutz,
 4. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden,
 5. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 6. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 7. zur Sicherstellung von Geld- und Werttransporten sowie bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 8. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,
 9. in Apotheken und Sanitätshäusern im Rahmen der zugelassenen Ladenöffnungszeiten und bei erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sowie bei Abhol- und Lieferdiensten von Apotheken und Sanitätshäusern.
- (3) Wird von den durch Absatz 1 ermöglichten Abweichungen Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit nach Satz 1 darf in dringenden Ausnahmefällen auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

§ 2) Ruhezeit

Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 9 des Arbeitszeitgesetzes darf die Ruhezeit bei den in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung ist nur zulässig, wenn sie wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig ist. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

§ 3) Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- (1) Abweichend von § 9 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den in § 1 Absatz 2 genannten Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. § 1 Absatz 1 gilt entsprechend, soweit das Gesetz über den Ladenschluss sowie die Ladenschluss- oder Ladenöffnungsgesetze der Länder dem nicht entgegenstehen. Wird von den durch Satz 1 oder Satz 2 ermöglichten Abweichungen Gebrauch gemacht, gilt § 1 Absatz 3 entsprechend.
- (2) Abweichend von § 11 Absatz 3 Satz 1 des Arbeitszeitgesetzes kann der Ersatzruhetag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonntag nach Absatz 1 beschäftigt werden, innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden. Der Ersatzruhetag nach Satz 1 ist aber spätestens bis zum 31. Juli 2020 zu gewähren.
- (3) § 11 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Abweichungen in den §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 Satz 2. § 11 Absatz 1 und 3 Satz 2 des Arbeitszeitgesetzes sowie § 11 Absatz 4 des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

§ 4) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die in § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Satz 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 zugelassenen Ausnahmen dürfen nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden.

§ 5) Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann feststellen, ob eine Beschäftigung nach dieser Verordnung zulässig ist.

§ 6) Verhältnis zu landesrechtlichen und anderen Vorschriften

- (1) Die auf Grund des Arbeitszeitgesetzes, insbesondere auf Grund von § 15 Absatz 2 des Arbeitszeitgesetzes, von den Landesregierungen und den nach Landesrecht zuständigen Behörden getroffenen Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bleiben unberührt, soweit sie
 1. für in § 1 Absatz 2 geregelte Tätigkeiten längere Arbeitszeiten ermöglichen,
 2. für Tätigkeiten gelten, die in § 1 Absatz 2 nicht genannt sind,
 3. Regelungen des Arbeitszeitgesetzes betreffen, die nicht Gegenstand dieser Verordnung sind.
- (2) § 14 des Arbeitszeitgesetzes bleibt unberührt.

§ 7) Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung [Verkündung: 7. April 2020] in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2020 außer Kraft.

Kostenfreie Webinare für Unternehmen an der NBS

Die Hamburger NBS Hochschule hat eine kostenlose Webinarreihe im 90-Minuten-Format gestartet, die Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen, die die Coronakrise ihnen stellt, unter die Arme greifen soll. [Weitere Informationen](#)

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen für Arbeitnehmer bis 1.500 Euro

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Gewährleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nach der Verwaltungsanweisung nicht vorzuliegen.

Zuschüsse zum Kurzarbeitsgeld

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 a EStG.

Aufzeichnung im Lohnkonto

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen. Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben hiervon unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG in Anspruch genommen werden.

Steuerfreiheit gilt für alle Arbeitnehmer

Da nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Sonderzahlungen bis insgesamt 1.500 Euro über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 1. März und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

Sozialversicherung

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

[Weitere Informationen](#)

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Die Hamburger Corona Soforthilfe (HCS)

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes einen Zuschuss für betroffene Solo-Selbständige, Freiberufler sowie kleine und mittlere Betriebe aus Hamburg.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent), Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Künstler und Kulturschaffende, die im Haupterwerb:

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen tätig sind, oder als Freiberufler oder Selbständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einem Unternehmenssitz oder einer bestehenden Betriebsstätte in Hamburg aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Februar 2020 am Markt angeboten haben (Im Folgenden: „Antragsberechtigter“).

Gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen sind ebenfalls antragsberechtigt. Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art.2 Nr.18 AGVO, aber danach in Folge der Corona-Krise Schwierigkeiten geraten sind. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Was wird gefördert?

Die Zuschüsse werden zur Überwindung eines existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses gewährt, der durch die Corona-Krise nach dem 11. März 2020 entstanden ist, weil:

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März durch die Krise weggefallen sind und/oder
- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu dem Vormonat) vorliegt und/oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.

Die Förderung dient zur Deckung des aufgetretenen Liquiditätsengpasses für drei aufeinander folgende Monate. Sie wird dabei auf Basis des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers, insbesondere für gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Die konkrete Höhe der Finanzhilfe bemisst sich nach dem Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von drei Monaten*.

Maximale Förderbeträge	Bund	Land	Summe
Solo-Selbstständige	9.000	2.500*	11.5000
Mehr als 1 bis 5 Mitarbeiter	9.000	5.000	14.000
Mehr als 5 bis 10 Mitarbeiter	15.000	5.000	20.000
Mehr als 10 bis 50 Mitarbeiter	0	25.000	25.000
Mehr als 50 bis 250 Mitarbeiter	0	30.000	30.000

*Solo-Selbstständige erhalten neben der Förderung zur Deckung des Liquiditätsengpasses aus Mitteln des Bundes eine zusätzliche pauschale Förderung in Höhe von 2.500 € zur Kompensation von Umsatz- und Honorarausfällen aus Landesmitteln.

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Die Zahl der Beschäftigten wird in Vollzeitäquivalenten gezählt. Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 11.03.2020.

Zur Berechnung der Vollzeitäquivalente muss die Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste“ genutzt werden. In dieser Liste sind zudem Namen und Anschriften der Mitarbeiter zu dokumentieren. Die ausgefüllte Mitarbeiterliste muss dem Antrag nicht beigelegt, aber vom Antragsteller für nachträgliche Prüfzwecke bereitgehalten werden.

(Die Excel-Tabelle „Mitarbeiterliste“ [hier](#))

Das Antragsverfahren

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online ausfüllen und absenden. Die notwendigen Nachweisdokumente (siehe nächster Abschnitt) können in der Webanwendung in elektronischer Form hochgeladen werden.

(Zur Antragsstellung geht es nur über eine Registrierung bei der IFB Hamburg [hier](#))

Wichtiger Hinweis

Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an die Hamburgische Investitions- und Förderbank. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

Für Selbstständige: Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich. Außerdem sind die steuerliche Identifikationsnummer (IDNR.) oder die Umsatzsteuer ID anzugeben.

Für Unternehmen: Im Rahmen des Antrags anzugeben, bzw. hochzuladen sind:

- die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht
- ein Handelsregisterauszug, eine Gewerbebeanmeldung oder ähnliches
- Steuernummer des Unternehmens sowie die Steuer-ID eines der Eigentümer

Für alle Antragsteller:

- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Geschäftskonto für die Auszahlung.
- Abgefragt wird außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Branche).
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Die Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) hat in der Arbeitshilfe „Mitarbeiterliste“ zu erfolgen.
- Im Rahmen des Antrags wird der abgeschätzte Liquiditätsengpass abgefragt. Hierzu sind jeweils in Euro anzugeben:

- Höhe monatliche gewerbliche Miete
- Höhe monatliche Gesamtbetriebskosten (ohne Miete)
- Umsatz 01.12.2019 - 29.02.2020
- Umsatz März 2020
- Höhe des abgeschätzten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von 3 Monaten - März bis Mai 2020 (ohne persönliche Lebenshaltungskosten)

Ansprechpartner:

IFB Beratungscenter Wirtschaft, Tel.: 040 24846-533, foerderlotsen@ifbhh.de

Weitere Informationen

(FAQ – Hilfestellungen zum Ausfüllen des Antrags [hier](#))
 (Ein Erklärvideo als Hilfe zum Ausfüllen des Antrags [hier](#))
 (Weitere Informationen zu den Förderrichtlinien [hier](#))

Darlehensprogramme

Die Hamburger Kredit Liquidität (HKL)

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aus Hamburg, die durch die Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind.

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Direkt von der IFB Hamburg vergebene Rettungsdarlehen bis 150.000 Euro für Kulturinstitutionen, die aufgrund der Corona-COVID-19 Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind. Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre

- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 150.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes (bis 10 Beschäftigte) [21.04.]

Die Corona-Soforthilfe soll kleinere Gewerbebetriebe und Selbständige rasch und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Was sind die Vorteile?

- Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
- Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um aktuelle Liquiditätsengpässe aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand wie z. B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen in den nächsten 3 Monaten überbrücken zu können.
- einfaches Antragsverfahren
- schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf freiberuflich oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz in Schleswig-Holstein der Geschäftsführung aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Was wird gefördert?

- Liquidität, um zukünftige Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate (bei Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % für die nächsten 5 Monate) zu decken.

Wie wird gefördert?

- Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.
- Je nach Höhe des im Antrag dargelegten Liquiditätsengpasses beträgt die Soforthilfe:
 - o bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
 - o über 5 und bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro
- Für die Anzahl der Beschäftigten ist auf Vollzeitäquivalente abzustellen, d. h. Teilzeitkräfte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden.
- Die Soforthilfe wird auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsberechtigten, u. a. gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Nachdem sie das Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben haben, gehen Sie bitte auf ib-sh.de/antragsupload, um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis (eingescannter Antrag, Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung bzw. wenn dies nicht vorhanden ist eine Personalausweiskopie) online an die IB.SH zu übermitteln. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein extra Auszahlungsantrag erforderlich. Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen, sofern Sie im letzten Schritt des Antragsverfahrens die Meldung „Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen und wird so schnell wie möglich bearbeitet“ erhalten.

Ansprechpartner

Für Beratungen sind die IB.SH Förderlotsen für Sie da. Bitte senden Sie hierfür Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de.

(Einen Überblick über weitere Ansprechpartner in Ihrer Umgebung [hier](#))

Weitere Informationen

(Anleitung zum Antrags-Upload für das Corona-Soforthilfe-Programm [hier](#))

(Antrag Corona-Soforthilfe-Programm für kleinere Gewerbebetriebe und Selbstständige [hier](#))

(Erklärvideo zum Antrag [hier](#))

(Richtlinie „Soforthilfe Corona“ [hier](#))

(FAQ zum Corona-Soforthilfe-Programm [hier](#))

(Liste häufiger Fehler bei der Antragsstellung [hier](#))

(Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ [hier](#))

(Definitionshilfe „Verbundene Unternehmen“ [hier](#))

(Bundesregelung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

Landesprogramm Corona-Soforthilfe (mehr als 10 bis 50 Beschäftigte)

Das Landesprogramm Corona-Soforthilfe soll Unternehmen mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten schnell und unbürokratisch finanziell unterstützen, die durch die Corona-Pandemie in eine akute existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Was sind die Vorteile?

- Zuschuss für die Sicherung Ihres Liquiditätsbedarfs
- Mit der Soforthilfe werden Leistungen gewährt, um einen aktuellen Liquiditätsengpass durch laufende Betriebsausgaben wie z. B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen überbrücken zu können
- einfaches Antragsverfahren
- schnelle Entscheidung und Auszahlung durch die IB.SH

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Selbständige, Angehörige der freien Berufe und Unternehmen (einschließlich Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion) mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Hauptberuf freiberuflich oder als Selbstständige tätig sind,
- ihre Tätigkeit von einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein oder einem Sitz der Geschäftsführung in Schleswig-Holstein aus ausführen,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 01.04.2020 am Markt angeboten haben.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung waren

Was wird gefördert?

Liquidität, um zukünftige Betriebsausgaben wie z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten für die nächsten 3 Monate (bei Miet- bzw. Pachtnachlass von mindestens 20 % für die nächsten 5 Monate) zu decken.

Wie wird gefördert?

- Die Soforthilfe wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 30.000 Euro zur Überwindung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage gewährt, die durch den von der Weltgesundheitsorganisation am 11.03.2020 als Pandemie eingestuften Ausbruch von COVID-19 entstanden ist.
- Die konkrete Höhe einer Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei (bzw. bei Miet- bzw. Pachtabschluss von mindestens 20 % für fünf) aufeinander folgende Monate.
- Die Soforthilfe wird auf Basis der Betriebsausgaben des Antragsberechtigten, u. a. gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen berechnet.

Ihr Weg zur Förderung:

- Anträge auf Soforthilfe können ausschließlich über das Online-Antragsverfahren gestellt werden.
- Nachdem Sie das Online-Antragsformular ausgefüllt haben, drucken Sie es bitte aus und unterschreiben es. Dann gehen Sie auf ib-sh.de/antragsupload-soforthilfe-land, um Ihren Antrag mit den erforderlichen Nachweisen (eingescannter Antrag, Handelsregisterauszug oder Gewerbebeantragung bzw., wenn dies nicht vorhanden ist, eine beidseitige Kopie eines gültigen Personalausweises sowie eine Bevollmächtigung, sofern der Antrag durch ein Steuerberatungsbüro, eine Anwaltskanzlei o. ä. erfolgt) online an die IB.SH zu übermitteln. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist.
- Ihr Antrag ist über das [Upload-Verfahren](#) erfolgreich eingereicht, sofern Sie im letzten Schritt des Antragsverfahrens die Meldung „Ihr Antrag ist bei der IB.SH eingegangen und wird so schnell wie möglich bearbeitet“ erhalten haben. Es erfolgt keine Bestätigung per E-Mail.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt kurzfristig auf der Grundlage des eingereichten und geprüften Antrags auf das im Antrag angegebene Konto des Antragstellers. Es ist kein separater Auszahlungsantrag erforderlich.

Ansprechpartner

Für Beratungen sind die IB.SH Förderlotsen für Sie da. Bitte senden Sie hierfür Ihren Rückrufwunsch am einfachsten mit Ihren Kontaktdaten (Name, Telefon, E-Mail-Adresse) an foerderlotse@ib-sh.de.

(Einen Überblick über weitere Ansprechpartner in Ihrer Umgebung [hier](#))

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Anleitung zum Upload des Antragsformulars [hier](#))

(Upload-Link für das Einreichen des Antragsformulars [hier](#))

(FAQ zum Landesprogramm Corona-Soforthilfe [hier](#))

(Richtlinien zum Landesprogramm Corona-Soforthilfe [hier](#))

Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität

Um den Hausbanken die Finanzierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Initiative ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona - Krise ausgerichtet. Damit soll gewährleistet werden, dass den Unternehmen ein schneller und einfacher Finanzierungszugang erhalten bleibt. Notwendige Voraussetzung dafür ist auch eine ausreichende Eigenkapitalbasis der KMUs. Dies kann im Rahmen der Finanzierungsinitiative durch die Beisteuerung einer möglichen stillen Beteiligung sichergestellt werden.

Antragsvoraussetzungen:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven
- Keine Negativmerkmale (zum Beispiel Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenzstatbestände etc.)

- Nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit

Finanzierungsgrenzen:

- keine Untergrenze
- bis zu 2.000.000 Euro Fördervolumen
- bis 750.000 Euro erfolgt die Antragsprüfung im Expressverfahren (Entscheidung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen)

Antragstellung:

Hausbanken und Unternehmen stellen formlose Anfrage (per E-Mail oder telefonisch) an die Finanzierungskoordinatoren der SH-Finanzierungsinitiative:

Herrn Jürgen Wilkniß
 Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein
 Leiter Bürgschaftsabteilung
 juergen.wilkniß@bb-sh.de
 Tel.: 0431 5938 133
 Lorentzendam 22
 24103 Kiel

Herrn Matthias Voigt
 Investitionsbank Schleswig-Holstein
 Leiter Firmenkunden Finanzierung
 matthias.voigt@ib-sh.de
 Tel.: 0431 9905 3330
 Lorentzendam 22
 24103 Kiel

Erforderliche (Mindest-) Unterlagen:

- Beschreibung des Finanzierungsbedarfs und des Geschäftsmodells des Unternehmens
- Wirtschaftliche Verhältnisse:
 - o Aktuell vorliegende Jahresabschlüsse
 - o Ggf. Selbstauskunft der Gesellschafter bei persönlicher Haftung
 - o Aktuelle Zwischenzahlen
 - o Herleitung des Kapitalbedarfs für 2020
 - o Letzter Kreditbeschluss der Hausbank (inkl. PD des letzten Ratings)
- Unterlagen zu Gesellschaftsverhältnisse (zum Beispiel Organigramm)

Befristung:

Die SH-Finanzierungsinitiative ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

[Weitere Informationen](#)

Hilfsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfond

Im Rahmen des Fonds vergibt die IB.SH. Förderdarlehen gemeinsam mit den Hausbanken für die durch die Coronakrise unmittelbar betroffenen Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes. Der Programmstart des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erfolgte am 31.03.2020.

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (ein Gewerbeschein muss vorliegen).
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb).
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bzw. gemäß Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung Ihrer Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für Ihr Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Antragstellung **nur über Ihre Hausbank** an die IB.SH.
- Ihre Hausbank sendet Ihren Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden.

Ansprechpartner:

Die Förderlotsen der IB.SH. (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

(FAQ – „Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ [hier](#))

(Antragsformular [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung für den Fischereisektor [hier](#))

(Erklärvideo zum Antrag [hier](#))

[Weitere Informationen](#)

Weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten durch die IB.SH

Betroffene Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). [Weitere Informationen](#)

Finanzielle Unterstützungen für Kultur und Sport

Soforthilfe Kultur

Um die kulturelle Vielfalt zu retten, hat die Landesregierung ein Unterstützungspaket mit einem Umfang von 33 Mio. Euro geschnürt. Antragsberechtigt sind gemeinnützige juristische Personen aus den Bereichen Kultur, Weiterbildung sowie Minderheiten und Volksgruppen mit Sitz in Schleswig-Holstein. Die Soforthilfe Kultur wird als nicht rückzahlbarer einmaliger Zuschuss zur Überwindung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage, für Einnahmeausfälle und für sonstige finanzielle Einbußen

gewährt, die durch die Corona-Pandemie seit dem 11. März bis zum Antragsmonat sowie in den beiden Folgemonaten entstanden sind (maximal drei Monate).

(Weitere Informationen insbesondere zu Umfang und Höhe der Zahlungen sowie den genauen Antragsvoraussetzungen [hier](#))

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein. Anträge sind per E-Mail an coronasoforthilfekultur@bimi.landsh.de bis zum 31. Mai 2020 einzureichen.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel

E-Mail: coronasoforthilfekultur@bimi.landsh.de

(Antragsformular [hier](#))

Soforthilfe Sport

Mit einer Soforthilfe von bis zu 12,5 Millionen Euro unterstützt die Landesregierung gemeinnützige Sportvereine und -verbände, denen finanzielle Engpässe entstanden sind, weil zum Beispiel Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren weggebrochen sind oder Jugendfreizeiten abgesagt wurden, während Betriebskosten weiterlaufen.

Umfang der finanziellen Hilfen

Die Soforthilfe wird in unten genannter Höhe gewährt, jedoch jeweils maximal bis zur Höhe des dargelegten Liquiditätsengpasses:

- Für den Bereich der Sportvereine, die Mitglied im Landessportverband sind, werden 15 Euro pro Mitglied als Einmalzahlung gewährt.
- Für den Bereich der Verbände, die im LSV organisiert sind, wird eine Einmalzahlung in folgender Höhe gewährt:
 - o Sportverbände bis 2.000 Mitglieder: 2.500 Euro
 - o Sportverbände bis 5.000 Mitglieder: 5.000 Euro
 - o Sportverbände bis 15.000 Mitglieder: 10.000 Euro
 - o Sportverbände bis 50.000 Mitglieder: 15.000 Euro
 - o Sportverbände bis 75.000 Mitglieder: 20.000 Euro
 - o Sportverbände über 75.000 Mitglieder: 25.000 Euro

Für die Anzahl der Mitglieder ist die Bestandserhebung zum 1. Januar 2020 des Landessportverbandes als Grundlage zu verwenden.

Sportverbänden, die eine überregional bedeutsame Einrichtung/ Sportschule betreiben, wird – ebenso wie dem Landessportverband für das Sport- und Bildungszentrum Malente - einmalig eine Zahlung in Höhe von jeweils bis zu 150.000 Euro zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für den Zeitraum von drei Monaten gewährt.

Gelder müssen nicht zurückgezahlt werden

Bei der Soforthilfe handelt sich nicht um Kredite. Antragstellende müssen nachweisen, dass die Einnahmenausfälle oder nicht gedeckten Kosten in Zusammenhang mit der Corona Pandemie entstanden sind.

Antragsverfahren

Die Anträge müssen beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein per E-Mail oder postalisch bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden.

Kontakt

Ministerium des Innern, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 34
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

E-Mail: IV34Postfach@im.landsh.de

Weitere Informationen

(Antragsformular als .docx [hier](#))

(Antragsformular als PDF [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen:

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen:

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

[Weitere Informationen](#)

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmer/-innen für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes [21.04]

Die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erlässt auf Grundlage des § 13 Abs. 3 LÖffZG in Verbindung mit §§ 106 Abs. 2, 110 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann in Verkaufsstellen, die unter das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten fallen, die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 60 Stunden nicht überschreiten.

3. Abweichend von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 9 des Arbeitszeitgesetzes darf die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung ist nur zulässig, wenn sie wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig ist. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

A. Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen

Ungeachtet der vorgenannten Regelungen darf von den §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 2, § 7 sowie §§ 9 bis 11 ArbZG abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der betroffenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind (§ 14 Abs. 1 ArbZG). Gleiches gilt für die weiteren Abweichungsbefugnisse in besonderen Ausnahmefällen nach § 14 Abs. 2 ArbZG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten werden darf, wenn die Arbeitgeber von der Befugnis nach § 14 Abs. 1 und 2 ArbZG Gebrauch machen.

B. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligung die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Befristung

Die Bewilligung ist bis zum 20. Mai 2020 befristet.

D. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 S. 1 und 4 LVwG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).